

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/4004 –

Lesbische und schwule Elternschaft

Die rot-grüne Bundesregierung will homosexuelle mit heterosexuellen Paarbeziehungen in einer Vielzahl von Rechtsbereichen gleichstellen. Fragen des Sorge- bzw. Umgangsrechtes sind davon jedoch weitgehend ausgeschlossen. Die Bundesministerin der Justiz hat immer wieder betont, dass es ein gemeinsames Sorgerecht sowie ein Adoptionsrecht für homosexuelle Paare nicht geben wird. In diesem Zusammenhang wird die Erziehungskompetenz lesbischer und schwuler Eltern in Frage und in Abrede gestellt.

Tatsache ist, dass viele Lesben und Schwule bereits Eltern sind. In der Bundesrepublik Deutschland leben mindestens eine Million homosexuelle Eltern. Expertinnen und Experten schätzen, dass jede dritte Lesbe und jeder fünfte Schwule ein oder mehrere Kinder hat. Genaue empirische Daten fehlen jedoch.

Die meisten Lesben und Schwulen haben Kinder aus früheren heterosexuellen Ehen oder Beziehungen. Viele Lesben erfüllen sich ihren Wunsch nach einem leiblichen Kind durch ärztlich assistierte (im Ausland) oder andere Verfahren der Befruchtung. Es wächst die Zahl der lesbischen oder schwulen Paare, die sich bewusst dafür entscheiden, gemeinsam ein oder mehrere Kinder haben und großziehen zu wollen. Bisweilen schließen sich ein lesbisches und ein schwules Paar zusammen, um gemeinsam oder in geteilter Verantwortung für Kinder zu sorgen. Einige Lesben und Schwule haben Pflegekinder aufgenommen, und wenige haben (als Einzelperson) ein Kind adoptiert.

Die Formen lesbischer und schwuler Elternschaft sind außerordentlich vielfältig. Eine umfassende Befassung der Familienpolitik, -soziologie und -gesetzgebung mit diesen Familienformen steht jedoch noch aus.

Als wissenschaftlich weitgehend gesichert gilt, dass es hinsichtlich der Erziehungskompetenz der Eltern und der Entwicklungschancen der Kinder keine signifikanten Unterschiede zwischen heterosexuellen und homosexuellen Familien gibt. Wenn überhaupt, dann entstehen Probleme für Kinder homosexueller Eltern auf Grund von Diskriminierungen durch ihr soziales Umfeld. Kinder erfahren im Kindergarten und in der Schule Heterosexualität und das

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 5. Oktober 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

klassische heterosexuelle Familienmodell als gesellschaftlich gewünschte Norm. Homosexuelle Eltern sind besonderen Belastungen ausgesetzt, die ihre Ursache in der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebensweisen und in der mangelnden Anerkennung ihrer Erziehungskompetenz haben. Hinzu kommen die rechtlichen Benachteiligungen im Vergleich zu heterosexuellen Lebensgemeinschaften mit Kindern. Der Familienalltag lesbischer Mütter und schwuler Väter gleicht dem heterosexuell lebender Eltern einschließlich der Situation des Alleinerziehens und der Stief- und Patchworkfamilie. Er unterscheidet sich aber darin, dass die Partnerinnen bzw. Partner als Co-Eltern keinerlei soziale Anerkennung erfahren. Es besteht bisher keine Möglichkeit, „Zwei-Mütter-Familien“ und „Zwei-Väter-Familien“ rechtlich und ökonomisch abzusichern.

Das Europäische Parlament hat 1994 eine Entschließung verabschiedet, die u. a. besagt, dass „die Beschneidung des Rechtes von Lesben und Schwulen auf Elternschaft oder Adoption und Erziehung von Kindern“ beseitigt werden soll. Die Tatsache, dass die Bundesregierung die rechtliche Diskriminierung lesbischer und schwuler Paare beenden will, aber gleichzeitig den Bereich der Elternschaft weitgehend ausklammert, ist Ausdruck der Vorbehalte gegenüber lesbischer und schwuler Elternschaft und wird diese eher verstärken als abbauen.

Vorbemerkung

Die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben im Juli 2000 in Umsetzung des Koalitionsvertrages vom 20. Oktober 1998 den Entwurf eines „Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften“ (Drucksache 14/3751) in den Deutschen Bundestag eingebracht. Die Bundesregierung begrüßt diesen Gesetzentwurf vor dem Hintergrund ihrer Bemühungen zum Abbau von Diskriminierungen von Personen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung.

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen enthält auch Regelungen für die Fälle, in denen Kinder eines Lebenspartners in der Lebenspartnerschaft leben. Diese stellen das Kindeswohl in den Mittelpunkt. So ist das sog. „kleine Sorgerecht“ zu nennen, das dem Lebenspartner, der nicht Elternteil ist, die Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes ermöglicht. Außerdem soll das Gericht in dem Fall, dass der betreuende und sorgeberechtigte Elternteil z. B. durch Tod ausfällt, das Verbleiben des Kindes beim Lebenspartner, der nicht Elternteil ist, anordnen können. Weiterhin soll dem Lebenspartner ein Umgangsrecht eingeräumt werden, wenn es dem Wohl des Kindes dient.

Diese Vorschläge waren Gegenstand der Anhörung am 19. September 2000 im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages; sie werden Gegenstand der weiteren parlamentarischen Beratungen sein.

Zur Akzeptanz lesbischer oder schwuler Elternschaft

1. Wie viele Kinder wachsen nach Kenntnis der Bundesregierung mit ihren lesbischen Müttern beziehungsweise schwulen Vätern auf?

Der Bundesregierung liegen dazu keine zuverlässigen Daten vor. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat eine Untersuchung zur Auswertung der amtlichen Statistik in Auftrag gegeben, um aussagekräftige

Daten zu gleichgeschlechtlichen Partnerschaften zu erhalten. Ergebnisse werden voraussichtlich Ende des ersten Quartals 2001 vorliegen.

2. Teilt die Bundesregierung die von der Bundesministerin der Justiz unter anderem in einem Interview mit der Zeit (Nr. 40, 30. September 1999) geäußerte Auffassung, dass „in aller Regel ein Kind bei Vater und Mutter besser aufgehoben ist (als bei zwei Männern oder zwei Frauen – d. V.) und dort umfassendere Entwicklungschancen hat“?

Wenn ja, wie begründet sie diese Auffassung?

Die in Bezug genommene Passage des Interviews von Frau Bundesministerin der Justiz Prof. Dr. Däubler-Gmelin mit der Zeitschrift „Die Zeit“, abgedruckt in der Ausgabe vom 30. September 1999, lautet vollständig wie folgt:

Zeit: Als Diskriminierung empfinden es einige homosexuelle Paare, dass sie keine Kinder adoptieren dürfen. Wollen Sie auch hier helfen?

Däubler-Gmelin: Helfen schon, aber nicht mit dem Adoptionsrecht. Dessen alleiniger Maßstab ist das Kindeswohl. Schon heute kann ein Einzelner – übrigens ungeachtet der sexuellen Orientierung – ein Kind adoptieren. Beispiele gibt es, und das ist gut so. Auf einem anderen Blatt steht, ob eine eingetragene Lebenspartnerschaft als solche zur Adoption berechtigt sein soll. Das halte ich für falsch.

Zeit: Warum? Können zwei Männer oder zwei Frauen nicht auch gute Eltern sein?

Däubler-Gmelin: Doch sicher, aber das beurteilt sich dann im einzelnen Fall nach dem Kindeswohl. In aller Regel aber ist ein Kind bei Vater und Mutter besser aufgehoben und hat dort umfassendere Entwicklungschancen. Das schließt Ausnahmen nicht aus. ...

Die Bundesregierung hat dem nichts hinzuzufügen.

3. Welche nationalen sowie internationalen Studien und Untersuchungen sind der Bundesregierung bekannt, die sich mit der Frage des Kindeswohls bei Kindern gleichgeschlechtlicher Eltern und Elternpaare befassen?

In Deutschland fehlt es bisher an fundierten Untersuchungen über die Entwicklung von Kindern, die in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften aufwachsen. Eine Darstellung und Bewertung der ausländischen Forschungslage bietet der Beitrag „Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften und kindliche Entwicklung“ von Prof. Dr. Fthenakis, Leiter des Staatsinstituts für Frühpädagogik in München, in dem vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, für das Bundesministerium der Justiz erstatteten rechtsvergleichenden Gutachten „Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften“ vom Juli 1999. Dieser Beitrag enthält auch umfangreiche Nachweise der ausländischen – insbesondere US-amerikanischen – Studien.

4. Welche Erkenntnisse ergeben sich aus diesen Studien hinsichtlich
- der Erziehungskompetenz lesbischer und schwuler Eltern,
 - der Entwicklungschancen von Kindern homosexueller Eltern?

Die ausländischen empirischen Untersuchungen haben die Auffassung, dass das Erziehungsverhalten homosexueller Mütter und Väter sich von dem Erziehungsverhalten heterosexueller Eltern wesentlich unterscheidet, nicht bestätigt. Für die Entwicklung von Kindern ist jedoch auch von Bedeutung, wie ihr soziales Umfeld (Kindergarten, Schule, Freundeskreis etc.) auf die Homosexualität ihrer Eltern reagiert. Insoweit stellt das Gutachten des Max-Planck-Institutes fest, „dass Kinder, die in homosexuellen oder lesbischen Familien aufwachsen, einer besonderen Belastung dadurch ausgesetzt sind, dass ihre Umwelt die homosexuelle Partnerschaft ihrer Eltern missbilligt“ (Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften, Seite 405).

5. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass es in Deutschland keine relevanten Untersuchungen dazu gibt, wie sich Kinder in gleichgeschlechtlichen Beziehungen entwickeln und welchen Einfluss die sexuelle Orientierung der Eltern auf ihr Erziehungsverhalten hat?

Wenn ja, hält sie es für erforderlich, entsprechende Untersuchungen in Auftrag zu geben, um die Debatte um homosexuelle Elternschaft zu versachlichen?

Ja. Fundierte Forschungsergebnisse auch für Deutschland könnten sinnvoll sein.

6. Sind der Bundesregierung aus den letzten Jahren gerichtliche Entscheidungen in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren bekannt, in denen die sexuelle Orientierung eines Elternteils zum entscheidenden Entscheidungskriterium gemacht wurde?

Nein.

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die gleichgeschlechtliche Orientierung eines Elternteils kein Kriterium in Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen sein darf?

Ja. Maßgebliches Kriterium ist das Kindeswohl.

8. Hält die Bundesregierung es für erforderlich, stärker darauf hinzuwirken, dass heterosexuelle sowie lesbische und schwule Elternschaft als gleichwertige Formen von Elternschaft anerkannt und behandelt werden?

Wenn ja, welche Maßnahmen hält sie für erforderlich?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung knüpft bei ihrer Förderung der Familie nicht an der sexuellen Orientierung der Eltern an. Sie schützt und fördert das Zusammenleben von Eltern mit ihren Kindern. Die leiblichen Eltern eines Kindes werden rechtlich gleichbehandelt, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung. Die Bundesregierung begrüßt die Absicht der Koalitionsfraktionen, darüber hinaus auch die Position des gleichgeschlechtlichen Lebenspartners eines Elternteils rechtlich anzuerkennen und abzusichern.

9. Was hat die Bundesregierung bisher unternommen, um Vorurteile gegenüber lesbischer und schwuler Elternschaft abzubauen?

Was wird sie zukünftig tun?

Es ist ein besonderes Anliegen der Bundesregierung, der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften entgegenzuwirken und deren gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe zu erreichen. Wie bereits in der Vorbemerkung betont, begrüßt die Bundesregierung den von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Gesetzentwurf zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften. Mit ihm wird ein wichtiger Beitrag zum Abbau von Diskriminierungen geleistet. Darüber hinaus fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zahlreiche Initiativen und Projekte verschiedener Homosexuellenverbände, die zu mehr Kenntnissen und Verständnis in der Bevölkerung über gleichgeschlechtliche Lebensweisen führen sollen.

Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen lesbischer oder schwuler Elternschaft

10. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass es sich bei lesbischen Müttern und schwulen Vätern mit ihren Kindern um Familien handelt?

Wenn ja, stehen dann auch diese Familien unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung?

Wenn nein, warum nicht?

Das Bundesverfassungsgericht bestimmt den Familienbegriff des Artikels 6 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) als die Gemeinschaft von Eltern und Kindern (BVerfGE 48, 327, 339; 80, 81, 90). „Familie“ ist nach der Rechtsprechung aber auch die Gemeinschaft eines Elternteils mit seinem – auch nichtehelichen (BVerfGE 25, 167, 196; 45, 104, 123; 79, 203, 211) – Kind. Die Gemeinschaft einer Mutter mit ihrem oder eines Vaters mit seinem Kind unterfällt danach

dem Schutz des Artikels 6 Abs. 1 GG, ohne dass es auf die sexuelle Orientierung des Elternteils oder eine von ihm eingegangene Partnerschaft ankäme.

11. Welche einfachgesetzlichen Vorschriften gelten in der Bundesrepublik Deutschland in Umsetzung des Artikels 6 GG zum Schutz der Familie, die unmittelbar mit dem Ehestatus der Eltern verknüpft sind?
12. Welche einfachgesetzlichen Vorschriften gelten in der Bundesrepublik Deutschland in Umsetzung des Artikels 6 GG zum Schutz der Familie, die unabhängig vom Familienstand zur Geltung kommen?

Eine auch nur annähernd vollständige Aufzählung der vielen gesetzlichen Vorschriften, die mit dem „Ehestatus der Eltern“ verknüpft sind oder „unabhängig vom Familienstand“ gelten, ist im Rahmen der Antwort auf eine Kleine Anfrage nicht möglich.

13. Welcher Regelungsbedarf besteht nach Auffassung der Bundesregierung zur rechtlichen Absicherung der Lebenssituation von Kindern, die bei lesbischen Müttern oder schwulen Vätern aufwachsen und von deren Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin mit betreut werden?

In ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Bundesrates für ein Kinderrechteverbesserungsgesetz (Drucksache 14/2096) hat die Bundesregierung den Vorschlag, dem Ehegatten eines Elternteils ein „Kleines Sorgerecht“ einzuräumen, begrüßt. Das Vorhaben der Koalitionsfraktionen, auch die Position des Lebenspartners eines Elternteils rechtlich anzuerkennen und abzusichern, stellt einen weiteren wichtigen Schritt zum Schutz sozialer Familien dar.

14. Wie begründet die Bundesregierung den Ausschluss von lesbischen und schwulen Eltern von der Möglichkeit
 - der Stiefelternadoption,
 - der gemeinsamen Sorgeerklärung,
 - der gemeinsamen Adoption?

Die Annahme eines Kindes als die künstliche Begründung eines (rechtlichen) Eltern-Kind-Verhältnisses dient der Verwirklichung des Wohls des Kindes, um ihm ein Aufwachsen in sicheren und konstanten Familienverhältnissen zu ermöglichen. Wenn auch die Adoption durch eine einzelne Person grundsätzlich möglich ist und in der Praxis vorkommt, so ist doch in der Regel die Adoption durch ein Ehepaar im Hinblick auf das Kindeswohl vorzugswürdig, da das Kind Mutter und Vater bekommt. Da ein Kind gute Entwicklungschancen nur in stabilen und gefestigten Beziehungen hat, ist die gemeinschaftliche Adoption auf Ehepaare beschränkt worden, da vor allem die Ehe im Vergleich zu anderen Formen von Lebensgemeinschaften diese Stabilität aufweisen kann. Dieselben Erwägungen tragen auch die Entscheidung des Gesetzgebers, die Adoption des Kindes des Lebensgefährten („Stiefkindadoption“) nur dessen Ehegatten zuzugestehen.

Ließe man die Adoption durch ein gleichgeschlechtliches Paar – sowohl in der Form der gemeinschaftlichen als auch in der Form der Stiefkindadoption – zu, so erhielte das Kind zwei Mütter oder zwei Väter, wobei es – rechtlich gesehen – den jeweils anderen Elternteil – Vater oder Mutter – verlöre.

Durch die Abgabe gemeinsamer Sorgeerklärungen können nach geltendem Recht die nicht miteinander verheirateten leiblichen Eltern eines Kindes die gemeinsame Sorge für das Kind begründen. Würde man diese Möglichkeit auch einem leiblichen Elternteil und seinem gleichgeschlechtlichen Lebenspartner einräumen, entstünde ein Konflikt mit den Elternrechten des anderen Elternteils. Es kann hier nichts anderes gelten als für den (neuen) Ehegatten eines Elternteils, der ebenfalls nicht die gemeinsame Sorge mit dem Elternteil begründen kann.

15. Welche Lenkungswirkung will die Bundesregierung durch gesetzliche Regelungen erreichen, die homosexuelle Paare von wesentlichen Elternrechten ausschließen?

Rechtsvorschriften, die eine Person auf Grund ihrer sexuellen Orientierung von ihren Elternrechten ausschließt, gibt es nicht. Im Rahmen der Diskussion um ein Lebenspartnerschaftsgesetz geht es um die Frage, ob und inwieweit auch dem Lebenspartner des Elternteils künftig sorgerechtliche Befugnisse eingeräumt werden.

16. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass ein Ausschluss von Elternrechten allein aufgrund der sexuellen Orientierung einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung darstellt und Lesben und Schwule diskriminiert?

Wenn nein, warum nicht?

Fälle, in denen Eltern eines Kindes allein aufgrund ihrer sexuellen Orientierung von ihren Elternrechten ausgeschlossen würden, sind der Bundesregierung nicht bekannt. Wenn die Frage auf die Einräumung von Elternrechten an den gleichgeschlechtlichen Partner des Elternteils abzielt, ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass das in Artikel 6 Abs. 2 GG gewährleistete Elternrecht „wesentlich ein Recht im Interesse des Kindes“ ist (BVerfGE 72, 122, 137). Ausgangspunkt der Überlegungen kann deshalb kein „Recht auf ein Kind“ sein. Vielmehr muss nach Ansicht der Bundesregierung vorrangig am Maßstab des Kindeswohls geprüft werden, ob und inwieweit die Einräumung von Elternrechten an andere Personen als die natürlichen Eltern in Betracht kommt. Die Einräumung nach Artikel 6 Abs. 2 GG nicht bestehender Elternrechte kann auch nach Artikel 3 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 1 GG nicht verfassungsrechtlich geboten sein.

17. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass ein Ausschluss homosexueller Paare von wesentlichen Elternrechten eher dazu beiträgt, Vorurteile gegenüber homosexuellen Eltern zu verfestigen als diese abzubauen?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antworten zu den Fragen 15 und 16 wird verwiesen.

Pflege und Adoption durch Lesben oder Schwule

18. Wie entwickelte sich in den letzten 10 Jahren die Zahl homosexueller Paare als Pflegeeltern (bitte nach Jahren, Bundesländern sowie nach lesbischen und schwulen Paaren getrennt auflisten)?

In der Kinder- und Jugendhilfestatistik, die Angaben zur Vollzeitpflege in einer anderen Familie (§ 33 SGB VIII) enthält, werden Daten zur sexuellen Orientierung der Pflegepersonen nicht erhoben.

19. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter bereits 1996 die Empfehlung aussprach, gleichgeschlechtliche Paare als Pflegeeltern anzuwerben?

Wenn ja, wie beurteilt sie aus der Sicht des Kindeswohls eine solche Empfehlung?

Ja. Die Bundesregierung respektiert die erwähnte Empfehlung.

20. Wie entwickelte sich in den letzten 10 Jahren die Zahl der Einzeladoptionen von Lesben und Schwulen (bitte nach Jahren, Bundesländern sowie nach Lesben und Schwulen getrennt auflisten)?

Der Bundesregierung liegen Informationen über die Anzahl der Einzeladoptionen von gleichgeschlechtlich orientierten Personen nicht vor. Die vorhandenen Statistiken für Adoptionen unterscheiden bei den Adoptiveltern nicht zwischen Ehepaaren und Einzelpersonen. Die geschlechtliche Orientierung der Annehmenden wird nicht erfasst.

21. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen auf Grund der lesbischen oder schwulen Lebensweise die Einzeladoption verweigert wurde?

Wenn ja, wie bewertet sie diese?

Nein.

22. Wie begründet die Bundesregierung die Nichtzulässigkeit der Adoption von Kindern durch lesbische oder schwule Paare bei gleichzeitiger Zulässigkeit der Einzeladoption durch Lesben und Schwule, da doch davon auszugehen ist, dass auch bei einer Einzeladoption die betreffenden Kinder in der Regel bei lesbischen bzw. schwulen Paaren aufwachsen?

Der Bundesregierung liegen keine gesicherten Erkenntnisse darüber vor, ob es tatsächlich die Regel ist, dass adoptierte Kinder in Fällen der Adoption durch gleichgeschlechtlich orientierte Einzelpersonen bei gleichgeschlechtlichen Paaren aufwachsen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

23. Ist der Bundesregierung bekannt, dass es sich in Deutschland auf Grund der existierenden rechtlichen wie administrativen Barrieren bei Einzeladoptionen durch Lesben und Schwule zumeist um schwer verhaltensauffällige sowie HIV-infizierte Kinder handelt?

Wenn ja, wie begründet die Bundesregierung, dass einerseits Lesben und Schwulen die Einzeladoption von Kindern gestattet ist, deren Betreuung und Erziehung ein besonders hohes Maß an Elternkompetenz voraussetzt, aber andererseits lesbischen und schwulen Paaren die gemeinsame Adoption mit Verweis auf das Kindeswohl verweigert wird?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob es sich bei den von gleichgeschlechtlich orientierten Personen adoptierten Kindern zumeist um schwer verhaltensauffällige sowie HIV-infizierte Kinder handelt.

24. Sind der Bundesregierung Staaten bekannt, in denen eine Adoption durch lesbische und schwule Paare möglich ist?

Wenn ja, welche?

Nach dem rechtsvergleichenden Gutachten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht (siehe Antwort zu Frage 3) ist eine Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare im US-Bundesstaat New Jersey zulässig.

25. Sind der Bundesregierung Staaten bekannt, in denen in lesbischen oder schwulen Partnerschaften eine Stiefelternadoption zulässig ist?

Wenn ja, welche?

Nach dem Gutachten des Max-Planck-Instituts ist eine „Stiefkindadoption“ in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften in Dänemark (§ 4 Abs. 1 Satz 2 des dänischen Partnerschaftsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 2. Juni 1999) sowie in den US-Bundesstaaten New York und Illinois zulässig.

26. Sind der Bundesregierung Staaten bekannt, die lesbischen oder schwulen Eltern die vertragliche Vereinbarung eines gemeinsamen Sorgerechts ermöglichen?

Wenn ja, welche?

Nein.

27. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass in den Staaten, die eine Adoption durch homosexuelle Paare, die Stiefelternadoption bzw. das ge-

meinsame Sorgerecht ermöglichen, das Kindeswohl nur unzureichend berücksichtigt bzw. gar gefährdet wird?

Die Bundesregierung sieht davon ab, die Rechtsordnung anderer Staaten zu bewerten.

Lesben und Fortpflanzungsmedizin

28. Hat die Bundesregierung in der Zwischenzeit (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 14/1305 vom 29. Juni 2000) die fachlichen und politischen Beratungen über die Vorlage eines Fortpflanzungsmedizinergesetzes aufgenommen?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wann ist mit einem entsprechenden Gesetzentwurf zu rechnen?

Das Bundesministerium für Gesundheit hat vom 24. bis 26. Mai 2000 in Berlin ein Symposium zu den aktuellen medizinischen, ethischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Fragen der Fortpflanzungsmedizin und der damit in Zusammenhang stehenden Fragen des Embryonenschutzes durchgeführt. Die Veranstaltung diente der Vorbereitung der Entscheidungsfindung, ob und inwieweit die Bundesregierung – federführend ist hier das Bundesministerium für Gesundheit – von der seit 1994 bestehenden Gesetzgebungskompetenz zu Regelungen auf dem Gebiet der Fortpflanzungsmedizin Gebrauch machen und dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf darüber zuleiten soll.

Auf dem Symposium wurde der derzeitige Meinungsstand der medizinischen Wissenschaft und Praxis, der Forschung, Ethik, Rechtswissenschaft und Sozialwissenschaft zum Thema von den unterschiedlichen Standpunkten aus dargestellt und kontrovers in aller Öffentlichkeit diskutiert.

Als Ergebnis des Symposiums ist geplant, eine gesetzliche Regelung zur Fortpflanzungsmedizin auf den Weg zu bringen, die noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden soll. Angesichts der mit einer solchen Regelung verbundenen schwierigen rechtlichen, ethischen und gesellschaftspolitischen Fragestellungen erscheint dabei eine Diskussion über die Fraktionsgrenzen hinweg sachgerecht. Die Bundesministerin für Gesundheit hat sich deshalb mit Schreiben vom 30. Juni 2000 an die Fraktionsvorsitzenden aller Parteien im Deutschen Bundestag gewandt, um mit ihnen in einen Gedankenaustausch darüber einzutreten, welche Vorgehensweise bei diesem Vorhaben zur Vorbereitung, Einleitung und Durchführung des Gesetzgebungsverfahrens sinnvoll ist. Sobald die entsprechenden Gespräche geführt worden sind, wird das Gesetzgebungsverfahren eingeleitet werden.

29. Teilt die Bundesregierung die von der Bundesministerin der Gesundheit in einem Interview mit der Berliner Zeitung am 24. Mai diesen Jahres ge-

äußerte Auffassung, dass auch lesbische Paare das Recht auf Maßnahmen der assistierten Reproduktion erhalten sollen?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, sieht sie vor, eine entsprechende Bestimmung in das geplante Gesetz zur Fortpflanzungsmedizin aufzunehmen?

In dem genannten Interview hat Frau Bundesministerin Fischer geäußert, es solle über die Zugänglichkeit der künstlichen Befruchtung für nicht verheiratete oder lesbische Paare nachgedacht werden. Eine entsprechende Diskussion wurde am nächsten Tag auch auf dem erwähnten Berliner Symposium geführt. Sie wird im Hinblick auf eine mögliche gesetzliche Regelung auch in dem anstehenden Gesetzgebungsverfahren zu einem Fortpflanzungsmedizingesetz fortzuführen sein.

Kleines Sorgerecht

30. Welche rechtlichen Folgewirkungen hat das im Entwurf des Lebenspartnerschaftsgesetzes vorgesehene „Kleine Sorgerecht“ für den nichtbiologischen, sozialen Elternteil?
31. Welche steuer- und erbrechtlichen Konsequenzen hat das von der Bundesregierung geplante „Kleine Sorgerecht“?
32. Welche rechtlichen Folgewirkungen hat das geplante „Kleine Sorgerecht“ für den nichtbiologischen, sozialen Elternteil nach Auflösung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft (Sorgerecht, Umgangsrecht, Unterhaltsverpflichtungen, Erbrecht)?
33. Welche Rechtsansprüche erwachsen für das Kind aus dem geplanten „Kleinen Sorgerecht“ gegenüber dem nichtbiologischen, sozialen Elternteil nach Auflösung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft?
34. Welche rechtlichen Folgewirkungen hat das geplante „Kleine Sorgerecht“ für den nichtbiologischen, sozialen Elternteil nach dem Tod des biologischen Elternteils und damit Sorgerechtsinhabers?
35. Welche Konsequenzen hat die Eingetragene Lebenspartnerschaft bezogen auf die Gewährung von Erziehungsurlaub und Erziehungsgeld sowie für die Berechnung des Kindergeldes?

Im Hinblick auf die bereits laufenden parlamentarischen Beratungen zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften (Drucksache 14/3751) sieht die Bundesregierung davon ab, zu einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs in der Antwort auf die vorliegende Kleine Anfrage gesondert Stellung zu nehmen.

